

■ **Eisenbahner - Baugenossenschaft Bülach**, in Bülach, CH-020.5.900.336-0, Genossenschaft (SHAB Nr. 185 vom 23.09.2005, S. 18, Publ. 3031366). Statutenänderung: 17.06.2005. Firma neu: **Eisenbahner Baugenossenschaft Bülach**. Zweck neu: Die Genossenschaft verfolgt den Zweck, in gemeinsamer Selbsthilfe und Mitverantwortung ihren Mitgliedern gesunden und preisgünstigen Wohnraum zu verschaffen und zu erhalten. Sie ist bestrebt, Wohnraum insbesondere für Mitarbeiter/innen der SBB, der Post, der Swisscom und der allgemeinen Bundesverwaltung anzubieten. Sie fördert das Zusammenleben im Sinne gesamtgesellschaftlicher Verantwortung und gegenseitiger Solidarität. Sie sucht diesen Zweck zu erreichen durch (a) Erwerb von Bauland und Baurechten; (b) Bau und Erwerb von Ein- und Mehrfamilienhäusern, die den zeitgemässen genossenschaftlichen Wohnbedürfnissen entsprechen; (c) sorgfältigen und laufenden Unterhalt und periodische Erneuerung der bestehenden Bauten; (d) Errichtung von Ersatzneubauten, wenn die bestehenden Bauten nicht mehr auf wirtschaftlich vertretbare Art und Weise erneuert werden können; (e) Beanspruchung von Finanzierungen durch die SBB gemäss der Richtlinie 'Genossenschaftlicher Wohnungsbau' sowie von Förderungsinstrumenten nach dem eidgenössischen Wohnraumförderungsgesetz bzw. entsprechenden kantonalen und kommunalen Gesetzen; (f) Verwaltung und Vermietung der Wohnungen auf der Basis der Kostenmiete; (g) Fördern von genossenschaftlichen Aktivitäten in den Siedlungen; (h) ideelle und materielle Unterstützung von Bestrebungen, die preiswertes, gesundes und gutes Wohnen zum Ziel haben; (i) Ausgleich des Mietzinses nach sozialen Gesichtspunkten. Die Tätigkeit der Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnstrebtend. Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen und Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen. Sie ist Mitglied des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen SVW. Haftung/Nachschusspflicht neu: Ohne persönliche Haftung und ohne Nachschusspflicht. [bisher: Haftung: Ohne persönliche Haftung.] Pflichten neu: Jeder Genossenschafter hat im vom Vorstand festgelegten Umfang eine Aufnahmegebühr von höchstens CHF 500.– zu bezahlen und mindestens drei Anteilscheine zu CHF 100.– zu übernehmen. Bei Miete von Räumlichkeiten müssen die Genossenschafter nach einem vom Vorstand festgelegten Reglement im Maximalbetrag von 20% der Anlagekosten derselben weitere Anteilscheine übernehmen, selber in den von ihnen gemieteten Wohnungen wohnen, dort zivilrechtlichen Wohnsitz haben sowie bei Unterbelegung bei Bedarf in eine kleinere Wohnung wechseln. [bisher: Pflichten: siehe Statuten.]
Tagebuch Nr. 2790 vom 26.01.2006
(03222774 / CH-020.5.900.336-0)